

Steuerberater Thomas Meister
(Wolfgang Sievert Steuerberatungsgesellschaft mbH)

Die elektronische Kasse – eine unendliche Geschichte

Beginnend mit den überarbeiteten GoBD vom 14.11.2014 und einigen darauffolgenden Gesetzesänderungen haben die Finanzverwaltung und der Gesetzgeber die Regelungen für den Einsatz von Kassen verschärft. Aktuell ist es nicht leicht, hier den Überblick zu behalten, da 2020 wieder einige Änderungen bevorstehen.

Ich fasse daher für Sie nachfolgend die bisherige Rechtslage zusammen und gebe Ihnen einen Ausblick auf die kommenden Änderungen. So können Sie für sich prüfen, ob und wann Sie tätig werden müssen. Schließlich erhalten Sie zum Schluss eine Übersicht, was Sie grundsätzlich beim Einsatz einer Kasse zu beachten haben.

Die aktuelle Rechtslage

Mit den BMF-Schreiben vom 26.11.2010 (Kassenrichtlinie) und 14.11.2014 (GoBD) hat die Finanzverwaltung die Anforderungen an die mittels Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxametern sowie Wegstreckenzählern erfassten Geschäftsvorfälle dargestellt. Demnach müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten unveränderbar sowie vollständig aufgezeichnet und elektronisch aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten ist unzulässig.

Darüber hinaus müssen alle einzeln aufgezeichneten Daten, das heißt neben den Journal- auch Auswertungs- und Programmierdaten sowie Stammdatenänderun-

gen, revisions sicher gespeichert werden. Zudem müssen sie über die Dauer der Aufbewahrungsfrist (i.d.R. zehn Jahre) jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar sein. Das ausschließliche Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Bitte prüfen Sie in regelmäßigen Abständen bei Ihrer Kasse, ob die Speicherung der aufgezeichneten Daten auch tatsächlich erfolgt. Es ist vereinzelt schon dazu gekommen, dass Kassen zwar keine Fehlermeldung ausgeben, aber auch keine Speicherung vornehmen. Dies führt im Zweifel zum Verwerfen der Buchführung durch das Finanzamt. Die Kassenaufzeichnungen sind täglich zu führen beziehungsweise an jedem Tag, an dem ein Geschäftsvorfall stattfindet.

Die bereits geschilderte Aufbewahrungspflicht umfasst auch sonstige Organisationsunterlagen wie zum Beispiel

- Handbücher und Bedienungs- und Programmieranleitungen,
- Sämtliche Programmierprotokolle (wie beispielsweise über Artikelpreisänderungen, das Einrichten eines Bedieners oder Trainingskellners, Änderung von Steuersätzen et cetera) sowie
- Struktur- und Verfahrensdokumentationen.

Empfehlenswert ist zudem, ungewöhnliche Vorfälle wie den Defekt einer Registrierkasse oder Nachstornos zu protokollieren beziehungsweise zu dokumentieren. Die in den GoBD geforderte Ver-

fahrendokumentation besteht aus mehreren Teilen. Zum einen aus sämtlichen technischen Dokumentationen, wie die Kasse aufgebaut ist (erhältlich beim Systemhersteller), sowie aus Anwender- beziehungsweise Betriebsdokumentationen. Hier ist kurz zu beschreiben, wo welche Kasse eingesetzt ist und welche Mitarbeiter mit welchen Berechtigungen welche Geschäftsvorfälle durchführen (dürfen).

Neuerungen ab 2020:

Nach einer bundesgesetzlichen Regelung müssen ab 1.1.2010 alle Registrierkassen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (tSE) geschützt werden, die bis zum Beginn des neuen Jahres aber voraussichtlich noch nicht flächendeckend am Markt verfügbar sein wird. Die technische Sicherheitseinrichtung ist in § 146a AO geregelt und der Gesetzgeber hat hier seinerzeit lediglich auf weitere detaillierte Erörterungen durch das Bundesministerium für Finanzen (BMF) verwiesen. Dies schien damit aber komplett überfordert zu sein, weswegen erst vor Kurzem ein erläuterndes BMF-Schreiben veröffentlicht wurde.

Da für die Kassenhersteller nun aber die Zeit zur Umsetzung bis zum 1.1.2020 eindeutig zu kurz ist und derzeit noch keine zertifizierten Sicherheitslösungen auf dem Markt erhältlich sind, haben die Referatsleiter von Bund und Ländern eine Übergangsfrist für die Einrichtung von Kassen und anderen elektronischen Aufzeich-



Steuerberater Thomas Meister,
Wolfgang Sievert Steuerbera-
tungsgesellschaft mbH

nungsgeräten mit einer technischen Sicherheitseinrichtung bis zum 30.9.2020 beschlossen. Anders wäre eine Umstellung aller rund 2,1 Millionen Kassen in Deutschland auch gar nicht möglich und selbst der 30.9.2020 ist angesichts dieser Zahlen ein hehres Ziel.

Unabhängig von dieser neu vereinbarten Nichtbeanstandungsregelung gab es bereits vorher eine weitere Übergangsregelung, die ebenfalls zu beachten ist. Für alle Kassen, die aufgrund der „bisherigen“ Regelungen nach dem 25.11.2010 angeschafft worden sind und bauartbedingt nicht mit einer technischen Sicherheitseinrichtung versehen werden können, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2022. Hier müssen Sie sich eine Bescheinigung Ihres Kassenherstellers ausstellen lassen, dass Ihre Kasse nicht aufrüstbar ist. In diesem Fall

müssen Sie erst ab dem 1.1.2023 eine Kasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung im Einsatz haben. Sollte Ihre bestehende Kasse aufrüstbar sein oder aber Sie erwerben eine aufrüstbare Kasse, so ist die technische Sicherheitseinrichtung nach aktueller Lage bis zum 30.9.2020 zu implementieren. In jedem Fall rate ich Ihnen, sich zeitnah mit Ihrem Kassenhersteller in Verbindung zu setzen, Ihren entsprechend zutreffenden Sachverhalt abzustimmen und dies vor allem für

das Finanzamt zu dokumentieren. Als weitere Neuerung wurde vom Gesetzgeber eine Pflicht zur Meldung der eingesetzten Kassensysteme an die Finanzverwaltung eingeführt. Diese Meldung sollte ursprünglich in Papierform erfolgen und bis zum 31.1.2020 abgeschlossen sein. Auch hier erfolgt in diesem Zusammenhang eine Verlängerung bis zum 30.9.2020. Zugleich wurde angekündigt, dass entsprechende Meldungen der Unternehmen erst bei Verfügbarkeit eines elektro-

nischen Meldeverfahrens durch die Finanzverwaltungen erfolgen müssen. Hierzu wird zeitnah ein entsprechendes BMF-Schreiben veröffentlicht.

Weiterhin besteht ab dem 1.1.2020 eine Belegausgabepflicht. Sie haben als Unternehmer bei Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems wie der Kasse einen Beleg über den Geschäftsvorfall zu erstellen und diesen Ihren Kunden zur Verfügung zu stellen. Der

Beleg kann elektronisch oder in Papierform ausgehändigt werden und muss in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall erteilt werden. Den Kunden trifft nicht die Pflicht, den Beleg mitzunehmen. In Ausnahmefällen können Sie einen Antrag auf Befreiung der Belegausgabepflicht stellen, wenn Sie Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen. Dieser Antrag nach § 148 AO kann beim zuständigen Finanzamt gestellt werden und wird dort nach pflichtgemäßem Ermessen beschieden.

Übersicht der wichtigsten Punkte, die aktuell und ab 2020 beim Führen einer elektronischen Kasse zu beachten sind:

- | | | |
|---|--|---|
| <p>a. Tägliche Kassenführung</p> <p>b. Einzelerfassung jedes Geschäftsvorfalles</p> <p>c. Elektronische und revisions-sichere Speicherung der Daten und turnusgemäße Überprüfung, ob tatsächliche Speicherung der Daten stattfindet</p> <p>d. Anlegen einer Verfahrensdokumentation für die Kasse</p> | <p>e. Bei Aufrüstbarkeit Ihrer Kasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung: Durchführung bis 30.9.2020</p> <p>f. Bei Nichtaufrüstbarkeit Ihrer Kasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung: Anschaffung einer neuen Kasse, die den aktuellen Vorgaben entspricht, bis zum 31.12.2022 und Doku-</p> | <p>mentation der Nichtaufrüstbarkeit als Nachweis</p> <p>g. Meldung der eingesetzten Kassen an die Finanzverwaltung (weitere Informationen hierzu folgen)</p> <p>h. Durchführung der verpflichtenden Belegausgabe ab dem 1.1.2020</p> |
|---|--|---|

Darüber hinaus sind durch den Gesetzgeber die Sanktionen bei Nichteinhaltung der ab 1.1.2020 geltenden Vorgaben deutlich erhöht worden. Auch die bereits seit 2018 bekannte Kassennachschau durch die Finanzverwaltung wird weiter forciert werden.

Ich hoffe, Ihnen hiermit einen Überblick über die zugegebenermaßen sehr verworrene Lage der elektronischen Kassenführung gegeben zu haben.



**KEINE
ZEIT FÜR
KOMPROMISSE.**

GEWOHNT WIRD BEI DER GWG.

GWG
GIFHORN
WOHNUNGSBAU-GENOSSENSCHAFT EG

gwg-gifhorn.de

TAGEN IN GIFHORN

Morada HOTELS & RESORTS

Standort Gifhorn-Wolfsburg

Übernachtungen und Tagungen in ruhiger und natürlicher Lage an drei Standorten in Gifhorn.

- 280 Zimmereinheiten sowie **Tagungskapazitäten von rund 1.300 m²**.
- Individuelle Tagungspauschalen und modernste Tagungstechnik.
- **Bei jeder Buchung inklusive:** Frühstücksbuffet, WLAN (Hotelzimmer sowie Tagungsräume) und Parkplatz.



Morada HOTEL GIFHORN

Isenbütteler Weg 65
38518 Gifhorn
+49 5371 930-0
gifhorn@morada.de
www.gifhorn.morada.de



Morada HOTEL ISETAL

Bromer Straße 4
38518 Gifhorn
+49 5371 98 93-0
isetal@morada.de
www.isetal.morada.de



Morada HOTEL HEIDEESEE

Celler Straße 159
38518 Gifhorn
+ 49 5371 940 82-0
heidesee@morada.de
www.heidesee.morada.de



Freecall – kostenfreie Reservierungsnummer: 00 800/11 23 11 11